

§1 INSTALLATIONSVORAUSSETZUNGEN

1. Der Mieter stellt beim Rohrvortrieb für die Installation der Anlage folgendes bei:
 - 1 Konsole für die Zieltafel (fest in der TBM montiert)
 - 1 Konsole für Theodolit/Laser (gemäß Planzeichnungen des Vermieters)
 - 3 Halterungen für Stützpunktprismen und Anschlussziel (gemäß Planzeichnungen des Vermieters)
 - 1 Halterung für Inklinometer (gemäß Planzeichnungen des Vermieters)
 - Koordinierte Messpfeiler im Startschacht mit min. 2 sichtbaren Anschlusszielen
 - geeignete Montagehilfen (Spannringe, Schrauben, Dübel o.ä.) zur Befestigung der Konsolen in den Rohren
 - 230V/AC (Min. 210V/AC, Max. 250V/AC) Spannungsversorgung an der Laserstation und am PC

Der Mieter stellt beim Tübbingausbau für die Installation der Anlage folgendes bei:

- Min. 3 Konsolen für Theodolit/Laser (in Absprache mit dem Vermieter)
 - geeignete Montagehilfen (Spannringe, Schrauben, Dübel o.ä.) zur Befestigung der Konsolen in den Rohren
 - 230V/AC (Min. 210V/AC, Max. 250V/AC) Spannungsversorgung an der Laserstation und am PC
2. Während der Dauer der Installations- und Schulungsphase stellt der Mieter dem Ingenieur der VMT GmbH einen sauberen Arbeitsplatz (Schreibtisch) in einem beheizbaren Baubüro zur Verfügung. Der Zugang zum Arbeitsplatz muss dem VMT-Mitarbeiter immer gewährleistet sein.
 3. Der Mieter erklärt sich bereit dem VMT-Mitarbeiter Telefon, Faxgerät und E-Mail Zugang für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§2 INSTALLATION, INBETRIEBNAHME, KONTROLLMESSUNG

1. Termine für die Inbetriebnahme des SLS zu Beginn der einzelnen Betriebsphasen sowie die Durchführung von Kontrollmessungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Mindestens 3 Arbeitstage (für Länder in denen eine Visumpflicht besteht, gilt eine Frist von 7 Arbeitstagen) vor dem vereinbarten Termin muss eine schriftliche Bestätigung des Mieters beim Vermieter eingegangen sein.
2. Die Durchführung der Installationen und Kontrollvermessungen sowie der nachfolgenden Auswertung erfordert einen Stillstand der Vortriebsanlage. Es ist generell mit einer Vortriebsunterbrechung von mind. 6 Stunden zu rechnen.
3. Jede Inbetriebnahme einer einzelnen Betriebsphase erfordert die Anwesenheit eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters von ca. 2 Arbeitstagen auf der Baustelle.

4. Der Mieter ist verpflichtet, qualifiziertes Personal für Montagearbeiten (mechanische und elektrische Arbeiten) und Hilfestellung bei Vermessungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

§3 SCHULUNG UND EINWEISUNG

Im Zuge der Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsphasen wird die Schulung des zukünftigen Bedienungspersonals durchgeführt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Bereitwilligkeit des Personals zum Erlernen der Anlagenbedienung vorhanden ist.

§4 ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Der Vermieter darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

§5 WARTUNG UND PFLEGE

Zur sach- und fachgerechten Wartung und Pflege, die dem Mieter obliegt, gehört insbesondere,

1. für einsatzbedingte Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Anlage Sorge zu tragen,
2. die elektronischen Komponenten vor Kontakt mit Wasser, Bentonit, Bohrgut, Hydrauliköl und anderen Flüssigkeiten zu schützen,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlagfreiheit sämtlicher optischer Komponenten gewährleistet ist,
4. die Anlage gegen das abgebaute Material zu schützen.

- §6 Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters sind nicht befugt, Dienstleistungen, insbesondere Vermessungsarbeiten, die nicht mehr von den vertragsgegenständlichen Leistungen umfasst sind, gefälligkeitshalber ohne schriftliche Absprache zwischen den Parteien durchzuführen. Der Vermieter übernimmt für solche Tätigkeiten keinerlei, auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhende, Haftung.

§7 AUSNAHMEN BEIM TÜBBINGAUSBAU

§2 und §3 finden beim Tübbingausbau keine Anwendung.